

Satzung

des Vereins „Lewitznetzwerk“

(In Fassung der 1. Satzungsänderung vom 16. August 2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er führt den Namen **Lewitznetzwerk** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 19372 Matzlow (OT Garwitz), Lindenstrasse 32.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und setzt sich zum Ziel:
 - die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
 - die Erhaltung und den Schutz der Natur mit ihrer Flora und Fauna
 - die Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Schönheit der Kulturlandschaft Lewitz
 - den Schutz der gesunden Lebensbedingungen und Lebensqualität
 - die Schaffung eines Naturparks Lewitz
 - die Erhaltung und den Schutz historischer Baudenkmäler.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
 - Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere mittels Information der Einwohner durch Herausgabe und Verbreitung von Publikationen und der Durchführung von Informationsveranstaltungen
 - Einflussnahme auf Entscheidungen auf Ebene der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik
 - Koordination der Arbeit von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften
 - Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen, die ähnliche Ziele wie das Lewitznetzwerk verfolgen.

§ 3 Finanzmittel, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei der Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Erstattung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerinitiativen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer nicht Mitglied rechtsextremer und fremdenfeindlicher Parteien oder Organisationen ist. Mitglieder können wegen rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen oder Äußerungen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.
2. Für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch einsetzen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung kann neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB eine/n Schriftführer/in und Beisitzer in den Vorstand wählen. Diese sind jedoch nicht vertretungsberechtigt.

§ 8 Zuständigkeit/Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit und Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- Einstellung und Entlassung von Personal

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliedsversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdecken der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen von je 25%
 - dem BUND Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - dem NABU Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - dem Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
 - dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes in der Lewitz zu verwenden haben.
4. Der/die Kontoführer/in des Vereinskontos wird vom 1. Vereinsvorstand und dem 2. Vereinsvorstand schriftlich mit der oben genannten Auszahlung des verbliebenen Vereinsvermögens und der Auflösung des Vereinskontos beauftragt. Er/sie hat dem Vereinsvorstand die Auszahlung und die Kontoauflösung schriftlich zu belegen.

§ 11 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht zulässig sein, so bleibt die Satzung im Übrigen gültig (Salvatorische Klausel). In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 08.03.2013 erstellt.

Erstellt am 08. März 2013 *und um*
1. Satzungsänderung ergänzt am 16. August 2013

gez. I. H. Vetter

Ingrid Helene Vetter
1. Vorsitzende

gez. S Puhlmann

Silke Puhlmann
Kassiererin

gez. Bechmann

gez. F. Oelkers

gez. Ottmann

gez. U. Göpfert

gez. Hoffmann

gez. S. Kuntsche

gez. E. Sander